



SMV-SATZUNG DES GYMNASIUMS BAD WALDSEE



21.07.2022

I. Aufgaben der SMV.....	2
II. Mitglieder und Ämter der SMV	3
III. Organe der SMV	7
IV. Wahlen und Amtszeiten.....	9
V. Absetzungs-und Rücktrittsregelung.....	12
VI. Verbindungslehrer	14
VII. Inkrafttreten und Änderung der SMV-Verfassung.....	15

I. Aufgaben der SMV

Artikel 1: Aufgaben

Die SMV stellt innerhalb der Schulgemeinschaft die Vertretung der Schüler*innen dar. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

[1] **Interessensvertretung:** Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen der Schülerschaft gegenüber Eltern, Lehrerkollegium und Schulleitung zu vertreten. Um dieser Aufgabe gewissenhaft nachkommen zu können, können die SMV und ihre Mitglieder Gebrauch von ihrem Anhörungsrecht, ihrem Vorschlagsrecht, ihrem Beschwerderecht, ihrem Vermittlungs- und Vertretungsrecht und dem Informationsrecht machen.

Des Weiteren hat die SMV das Recht, gewählte Vertreter*innen in die Schulkonferenz zu entsenden sowie einen Antrag auf Einberufung der Schulkonferenz zu stellen.

[2] **Selbstgewählte Aufgaben:** Die SMV hat die Aufgabe, im Rahmen der Mitgestaltung des schulischen Lebens auf die Wünsche der Schüler*innen einzugehen und daraus selbstgewählte Aufgaben abzuleiten (z.B. Steuerungsgruppen).

Gemeinschaftsaufgaben der Schüler. Insbesondere soll die Schülermitverantwortung die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern. Sie kann dafür eigene Veranstaltungen und Projekte durchführen. Diese müssen allen zugänglich sein und dürfen nicht einseitig den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

[3] **Übertragene Aufgaben:** Der SMV können, im Rahmen von Organisation und Verwaltung, Aufgaben übertragen werden.

[4] **Kooperationen:** Die SMV kann im Rahmen von Projekten Kooperationen mit anderen Schulen eingehen

II. Mitglieder und Ämter der SMV

Artikel 2: Schülersprecher

Das Schülersprecherteam hat folgende Rechte, Pflichten und Aufgaben

Artikel 2a: Erster Schülersprecher

[1] Als Vertreter der gesamten Schülerschaft vertritt der Schülersprecher diese gegenüber Schulleitung, Elternbeirat und Lehrerkollegium. Des Weiteren vertritt er die Schule nach außen.

[2] Der erste Schülersprecher ist Vorsitzender des Schülerrates. In dieser Funktion beruft er den Schülerrat ein, legt dessen Tagesordnungspunkte fest und leitet dessen Sitzungen.

[3] Der Schülersprecher ist für die Arbeit der SMV verantwortlich und den Schülern Rechenschaft schuldig. Im Übrigen sorgt er im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass der Schülerrat und die Steuerungsgruppen die ihnen obliegenden Aufgaben (§ 66 Abs. 2 des Schulgesetzes) erfüllen können.

[4] Der erste Schülersprecher besitzt das aktive Wahlrecht für die Mitglieder des Landeschülerbeirats. Dies ist das einzige Recht, in dem der erste Schülersprecher den Stellvertretern (siehe Artikel 2b) formal übergeordnet ist.

[5] Der erste Schülersprecher sitzt kraft seines Amtes automatisch in der Schulkonferenz.

[6] Der erste Schülersprecher kann auf Antrag der Kursstufe den Wahlnotstand (siehe Artikel 12a[1]) in Absprache mit seinem Team und den Verbindungslehrern feststellen.

[7] Der erste Schülersprecher unterschreibt im Namen der SMV die SMV-Verfassung und setzt diese damit in Kraft.

[8] Kann der Schülerrat auf Grund einer Krise nicht zusammentreten, können dem Schülersprecherteam Notstandsvollmachten ausgesprochen werden, die es ihnen erlauben, das Tagesgeschäft der SMV fortzuführen, auch wenn dafür Beschlüsse des Schülerrats benötigt werden. Die Schülersprecher haben nicht das Recht die SMV-Verfassung zu ändern. Sobald die Möglichkeit einer Zusammenkunft des Schülerrats wieder besteht, enden die Notstandsvollmachten der Schülersprecher. Des Weiteren enden die Vollmachten nach 2 Monaten automatisch und müssen daraufhin, wenn möglich, von mindestens einem Drittel des Schülerrats bestätigt werden.

Artikel 2b: Stellvertretende Schülersprecher

[1] Am Gymnasium Bad Waldsee werden zwei stellvertretende Schülersprecher gewählt: der zweite und der dritte Schülersprecher

[2] Da der erste Schülersprecher und seine Stellvertreter ein Team darstellen, sind sie bis auf wenige Aspekte (Artikel 2a, Abs. [4], [6] und [7]) gleichgestellt.

[3] Die Rechte, Aufgaben und Pflichten der stellvertretenden Schülersprecher entsprechen denen aus Artikel 2a, Abs. [1], [2], [3], [5] und [8].

Artikel 3: Klassensprecher

[1] Der Klassensprecher und sein Stellvertreter vertreten ihre Klasse.

[2] Der Klassensprecher und sein Stellvertreter sitzen im Schülerrat.

[3] Der Klassensprecher und sein Stellvertreter sind verpflichtet die Klasse regelmäßig über die Arbeiten der SMV zu unterrichten.

Der Klassensprecher beruft, soweit erforderlich mit Unterstützung des Klassenlehrers, die Klassenschülerversammlung ein und leitet sie (§8 (2)).

[4] Die Klasse, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält auf Antrag des Klassensprechers beim Klassenlehrer anstelle einer Unterrichtsstunde eine Verfügungsstunde, die im allgemeinen in Anwesenheit des Klassenlehrers oder eines anderen Lehrers stattfindet. Im Antrag ist das Beratungsthema anzugeben und zu begründen.

Im Schulhalbjahr, bei Teilzeitunterricht im Schuljahr, kann eine Klasse bis zu zwei Verfügungsstunden erhalten; dabei darf an einem Schultag nicht mehr als eine Verfügungsstunde gewährt werden.

[5] Der Klassensprecher ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse der Klassenschülerversammlung verantwortlich. Er ist ihr Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig. Im Übrigen sorgt der Klassensprecher im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass die Klassenschülerversammlung die ihr obliegenden Aufgaben (§ 64 Abs. 1 des Schulgesetzes) erfüllen kann. Die Lehrer der Klasse unterstützen ihn dabei.

Artikel 4: Kurssprecher

[1] Der Kurssprecher und sein Stellvertreter vertreten ihre Tutorengruppe.

[2] Die Rechte und Pflichten eines Kurssprechers und seines Stellvertreters entsprechen denen eines Klassensprechers (Artikel 3).

Artikel 5: 4. Mitglied der Schulkonferenz (Schülerrat-internes Amt)

[1] Das 4. Mitglied der Schulkonferenz repräsentiert zusammen mit dem Schülersprecher und seinen Stellvertretern die Schülerschaft in der Schulkonferenz.

Artikel 6: Kassenwart (SMV-internes Amt)

[1] Der Kassenwart verwaltet die Finanzgeschäfte der SMV und führt darüber Buch.

[2] Der Kassenwart ist der SMV Rechenschaft schuldig. Er muss einmal im Jahr auf Antrag des Schülerrats seine Arbeit offenlegen.

[3] Ist der Kassenwart nicht vollgeschäftsfähig, nimmt er seine Aufgaben zusammen mit dem Verbindungslehrer wahr.

[4] Die Kassengeschäfte sind über ein Konto bei einem Geldinstitut abzuwickeln

[5] Alle Beschlüsse der SMV mit finanziellen Auswirkungen bedürfen, soweit die Schülervertreter nicht voll geschäftsfähig sind, der Zustimmung des Verbindungslehrers. Er kann die Zustimmung nur verweigern, wenn der Beschluss gegen Abs. 2 Satz 1 verstößt oder wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

[6] In jedem Schuljahr wird die Kasse des Schülerrats durch zwei Kassenprüfer geprüft, von denen mindestens einer der Erziehungsberechtigte eines Schülers der Schule sein muss. Sie werden vom Schülerrat im Einvernehmen mit dem Elternbeirat bestimmt. Soweit keine Einigung auf Kassenprüfer zustande kommt, die zur Übernahme der Aufgabe bereit sind, obliegt die Bestimmung dem Schulleiter. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit weitere Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie berichten dem Schulleiter, dem Elternbeirat und dem Schülerrat über das Ergebnis der Kassenprüfung.

[7] Finanzierung: Die SMV sammelt pro Schuljahr 50 Cent von jedem Schüler ein. Ansonsten muss sie sich über Aktionen finanzieren.

Artikel 7: Protokollant (SMV-internes Amt)

[1] Der Protokollant und sein Stellvertreter protokollieren die Sitzungen des Schülerrats.

[2] Der Protokollant und sein Stellvertreter verwalten die Protokolle der Ausschüsse und Steuerungsgruppen.

III. Organe der SMV

Artikel 8: Schülerrat

Der Schülerrat ist das zentrale Entscheidungsgremium der SMV.

Der Schülerrat soll binnen zweier Wochen nach der Wahl aller seiner Mitglieder, spätestens jedoch in der fünften Unterrichtswoche im Schuljahr, erstmals zusammentreten; dies gilt auch dann, wenn noch nicht alle Wahlen für die Mitglieder des Schülerrates erfolgt sind.

Spätestens binnen zweier weiterer Wochen soll die Wahl des Schülersprechers und seines oder seiner Stellvertreter gemäß § 67 Abs. 1 SchG stattfinden. Die Gültigkeit dieser Wahlen wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie bzw. der erste Zusammentritt des Schülerrats nicht fristgemäß erfolgen.

8a: Zusammensetzung

[1] Der Schülerrat besteht aus allen Klassen- und Kurssprechern sowie deren Stellvertreter.

Des Weiteren sind die Schülersprecher und deren Stellvertreter im Schülerrat vertreten.

[2] Die Schülersprecher sowie das 4. Mitglied der Schulkonferenz, der Kassenwart, der Protokollant, die Ausschussvorsitzenden (werden von den jeweiligen Arbeitskreisen falls notwendig in selbstständig gewählt) und die Verbindungslehrer bilden den Vorstand des Schülerrats.

8b: Schülerratssitzungen

[1] Die Sitzungen des Schülerrates finden regelmäßig statt und werden vom Schülersprecher einberufen

[2] Es besteht eine Anwesenheitspflicht für alle Klassen- und Kurssprecher und deren Stellvertreter. Von dieser Regelung ausgenommen sind Mitglieder des Schülerrats, die zum Zeitpunkt einer Sitzung eine benotete Leistungsabfrage haben.

[3] Die Sitzungen des Schülerrats werden von den Schülersprechern in Absprache mit den Verbindungslehrern einberufen. Des Weiteren kann ein Schülerkontingent von einem Drittel der Mitglieder des Schülerrats einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung stellen.

[4] Von den Sitzungen des Schülerrats wird ein Protokoll angefertigt, das den Schülersprechern nach Fertigstellung ausgehändigt wird und dem Schülerrat bzw. der gesamten Schülerschaft bekannt gemacht wird.

Die Mitglieder des Schülerrats müssen die betreffenden Fachlehrer über ihre Abwesenheit im Unterricht informieren.

8c: Beschlussfähigkeit

[1] Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter jeder Klasse oder die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

[2] Ein Antrag gilt als verabschiedet, sofern keine andere Regelung vorliegt, wenn eine absolute Mehrheit (mehr als 50%) der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

[3] Die Abstimmung des Schülerrats werden per Handzeichen abgehalten, können aber auf Antrag eines Mitglieds ins Geheime verlegt werden. Wahlen werden grundsätzlich geheim abgehalten (siehe Artikel 10-13).

Artikel 9: Klassenrat

[1] Der Klassenrat besteht aus allen Mitgliedern einer Klasse bzw. Tutorengruppe.

[2] Der Klassenrat wird vom Klassen- bzw. Kurssprecher und seinem Stellvertreter in Absprache mit dem Klassenlehrer bzw. Tutor einberufen und geleitet.

[3] Im Klassenrat werden die Entscheidungen des Schülerrats kommuniziert, diskutiert und gegebenenfalls zur Abstimmung gestellt.

[4] Der Klassenrat tritt in den Verfügungsstunden zusammen (siehe Artikel 3)

IV. Wahlen und Amtszeiten

Die Wahlen der SMV sind nach demokratischen Grundsätzen abzuhalten, was bedeutet, dass sie frei, geheim und gleich abgehalten werden.

Artikel 10: Schülersprecher

10a: Erster und zweiter Schülersprecher

[1] Alle Schüler besitzen das aktive Wahlrecht (sind wahlberechtigt)

[2] Alle Schüler besitzen das passive Wahlrecht (sind wählbar)

[3] Der erste und zweite Schülersprecher müssen spätestens in der siebten Schulwoche gewählt werden.

[4] Die Wahl des ersten und zweiten Schülersprechers ist in zwei unterschiedlichen Wahlgängen abzuhalten.

[5] Die Amtseinführung der Schülersprecher findet in dem Moment statt, in denen das Ergebnis den Kandidaten offiziell verkündet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt führen die vorherigen Schülersprecher die Amtsgeschäfte.

[6] Im Falle der Vakanz (Nichtbesetzung) des Amtes des ersten oder zweiten Schülersprechers, rückt der Stellvertreter unter dem vakanten (nicht besetzten) Amt in dieses nach. Das Amt, welches dadurch frei wird, ist so bald wie möglich nach den allgemeinen Regeln dieses Amtes wiederzubesetzen. Der Nachrückende führt die Amtszeit des Vorgängers zu Ende.

[7] Die Amtszeit des ersten und zweiten Schülersprechers beträgt zwei Jahre.

10b: dritter Schülersprecher

[1] Alle Mitglieder des Schülerrats besitzen das aktive Wahlrecht.

[2] Alle Schüler besitzen das passive Wahlrecht.

[3] Der dritte Schülersprecher wird in der ersten Schülerratssitzung gewählt.

[4] Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, wird dritter Schülersprecher

[5] Im Falle der Vakanz (Nichtbesetzung) des Amtes ist dies so bald wie möglich nach den allgemeinen Regeln dieses Amtes wiederzubesetzen.

[6] Die Amtszeit des dritten Schülersprechers beträgt ein Jahr.

Artikel 11: Klassensprecher

[1] Alle Schüler der Klasse besitzen das aktive Wahlrecht.

[2] Alle Schüler der Klasse besitzen das passive Wahlrecht.

[3] Der Klassensprecher und sein Stellvertreter müssen spätestens in der dritten Schulwoche gewählt werden.

[4] Die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters ist in zwei unterschiedlichen Wahlgängen abzuhalten.

[5] Im Falle der Vakanz (Nichtbesetzung) des Amtes des Klassensprecher rückt der Stellvertreter in das vakante (nicht besetzte) Amt nach. Das Amt, welches dadurch frei wird, ist so bald wie möglich nach den allgemeinen Regeln dieses Amtes wiederzubesetzen. Der Nachrückende führt die Amtszeit des Vorgängers zu Ende.

[6] Die Amtszeit des Klassensprechers und seines Stellvertreters beträgt ein Jahr.

Artikel 12: Kurssprecher

[1] Alle Schüler des Tutorenkurses besitzen das aktive Wahlrecht

[2] Alle Schüler des Tutorenkurses besitzen das passive Wahlrecht

[3] Der Kurssprecher und sein Stellvertreter müssen spätestens in der dritten Schulwoche im Tutorenkurs gewählt werden.

[4] Die Wahl des Kurssprechers und seines Stellvertreters ist in zwei unterschiedlichen Wahlgängen abzuhalten.

[5] Im Falle der Vakanz (Nichtbesetzung) des Amtes des Kurssprecher rückt der Stellvertreter in das vakante Amt nach. Das Amt, welches dadurch frei wird, ist so bald wie möglich nach den allgemeinen Regeln dieses Amtes wiederzubesetzen. Der Nachrückende führt die Amtszeit des Vorgängers zu Ende.

[6] Die Amtszeit der Kurssprecher beträgt zwei Jahre.

[7] Es ist ebenfalls möglich die Kurssprecher in den Leistungs- und Basisfächern Deutsch anstelle der Tutorengruppe zu wählen.

12a: Notstandswahl

[1] Sollten sich in einem Tutorenkurs auf Grund seiner Größe keine Kandidaten für die Ämter des Kurssprechers und/oder seines Stellvertreters finden, können die Schülersprecher den Wahlnotstand feststellen.

[2] Im Falle des Wahlnotstandes können sich Kandidaten aus den anderen Tutorenkursen für die Ämter, auf welche der Wahlnotstand ausgerufen wurde, zur Wahl stellen. Der vom Notstand betroffene Kurs wählt aus diesen Kandidaten seinen Kurssprecher und/oder dessen Stellvertreter nach Artikel 12 aus.

Artikel 13: Wahl SMV-interner Ämter

[1] Alle Mitglieder des Schülerrats besitzen das aktive Wahlrecht.

[2] Alle Mitglieder des Schülerrats und der gesamten Schülerschaft besitzen das passive Wahlrecht. Von dieser Regelung ausgenommen ist das 4. Mitglied der Schulkonferenz. Dieses Amt kann nur von einem Mitglied der 7. Klasse oder höher wahrgenommen werden. Ferner kann das Amt des Kassenwarts nur von Personen wahrgenommen werden, die bereits die 9. Klasse erreicht haben

[3] Die Amtszeit aller SMV-interner Ämter beträgt ein Jahr.

[4] Die Ämter des Protokollanten und des Kassenwarts können auch von mehreren Personen wahrgenommen werden. Eine Regelung diesbezüglich zu treffen, liegt allein in der Hand des Schülerrats.

[5] Im Falle einer Vakanz (Nichtbesetzung) SMV-interner Ämter ist dieses so bald wie möglich nach den für dieses Amt gültigen Wahlregeln neu zu besetzen.

V. Absetzungs-und Rücktrittsregelung

Artikel 14: Schülersprecher

[1] Die Schülersprecher können auf eigenen, schriftlichen Antrag an den Schülerrat zurücktreten. Dem Antrag ist stattzugeben.

[2] Der Schülerrat kann den Schülersprechern das konstruktive Misstrauen aussprechen. Dem Misstrauensvotum geht ein Misstrauensantrag voraus, welchen mindestens ein Viertel der Mitglieder des Schülerrats unterzeichnen müssen.

[3] Der Schülerrat verpflichtet sich bei einem Erfolg des Misstrauensvotums (absolute Mehrheit) das vakante (nicht besetzte) Amt nach Artikel 10a und b innerhalb eines Monats neu zu besetzen.

Artikel 15: Klassensprecher

[1] Klassensprecher oder die Stellvertreter können auf eigenen, schriftlichen Antrag an den Schülerrat zurücktreten. Dem Antrag ist stattzugeben.

[2] Die Klasse kann dem Klassensprechern oder dem Stellvertreter das konstruktive Misstrauen aussprechen. Dem Misstrauensvotum geht ein Misstrauensantrag voraus, welchen mindestens ein Viertel der Mitglieder der Klasse unterzeichnen müssen.

[3] Die Klasse verpflichtet, sich bei einem Erfolg des Misstrauensvotums (absolute Mehrheit) das vakante (nicht besetzte) Amt nach Artikel 11 innerhalb einer Woche neu zu besetzen.

Artikel 16: Kurssprecher

[1] Kurssprecher oder die Stellvertreter können auf eigenen, schriftlichen Antrag an den Schülerrat zurücktreten. Dem Antrag ist stattzugeben.

[2] Die Tutorengruppe kann dem Kurssprechern oder dem Stellvertreter das konstruktive Misstrauen aussprechen. Dem Misstrauensvotum geht ein Misstrauensantrag voraus, welchen mindestens ein Viertel der Mitglieder der Tutorengruppe unterzeichnen müssen.

[3] Die Tutorengruppe/Deutschkurs verpflichtet sich bei einem Erfolg des Misstrauensvotums (absolute Mehrheit) das vakante (nicht besetzte) Amt nach Artikel 12 und 12a innerhalb einer Woche neu zu besetzen.

Artikel 17: SMV-interne Ämter

[1] Die Träger eines SMV-internen Amtes können auf eigenen, schriftlichen Antrag an den Schülerrat zurücktreten. Dem Antrag ist stattzugeben.

[2] Der Schülerrat kann einem Träger eines SMV-internen Amtes das konstruktive Misstrauen aussprechen. Dem Misstrauensvotum geht ein Misstrauensantrag voraus, welchen mindestens ein Viertel der Mitglieder des Schülerrats unterzeichnen müssen.

[3] Der Schülerrat verpflichtet sich bei einem Erfolg des Misstrauensvotums (absolute Mehrheit) das vakante (nicht besetzte) Amt nach Artikel 13 innerhalb einer Woche neu zu besetzen.

VI. Verbindungslehrer

Artikel 18: Aufgaben und Kompetenzen

[1] Die SMV-Lehrer haben die Aufgabe, die SMV in ihren Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.

[2] Die SMV-Lehrer können keine vom Schülerrat verabschiedeten Beschlüsse rückgängig machen.

[3] Gibt es keine amtierenden (das Amt innehabenden) oder kommissarischen (in Vertretung das Amt ausübende) Schülersprecher, berufen die SMV-Lehrer Sitzung des Schülerrates ein und leiten diese.

Artikel 19: Wahl und Amtszeit

[1] Es gibt zwei SMV-Lehrer (bestenfalls beide Geschlechter).

[2] Zur Wahl stehen alle Lehrer des Lehrerkollegiums. Ausgenommen sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und Lehrer, die weniger als einen halben Lehrauftrag besitzen.

[3] Die potenziellen Kandidaten können sich persönlich bei den Schülersprechern vorschlagen oder werden von diesen nach einer möglichen Kandidatur befragt.

[4] Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten dem Schülerrat und den Schülern vor.

[5] Die SMV-Lehrer werden in einem Wahlgang gewählt. Dabei sind die Kandidaten mit den meisten und den zweitmeisten Stimmen gewählt.

[6] Alle Schüler besitzen das aktive Wahlrecht. Dabei richtet sich die Anzahl der Stimmen nach der Anzahl der zu besetzenden Ämter.

[7] Die Amtszeit der SMV-Lehrer beträgt zwei Jahre.

Artikel 20: Absetzung und Rücktritt

[1] Die SMV-Lehrer Amtes können auf eigenen, schriftlichen Antrag an den Schülerrat zurücktreten. Dem Antrag ist stattzugeben.

[2] Der Schülerrat kann den SMV-Lehrern das konstruktive Misstrauen aussprechen. Dem Misstrauensvotum geht ein Misstrauensantrag voraus, welchen mindestens ein Viertel der Mitglieder des Schülerrats unterzeichnen müssen.

[3] Der Schülerrat verpflichtet sich bei einem Erfolg des Misstrauensvotums (absolute Mehrheit) das vakante Amt nach Artikel 19 neu zu besetzen.

VII. Inkrafttreten und Änderung der SMV-Verfassung

Artikel 21: Inkrafttreten

[1] Die SMV-Verfassung tritt nach der Überprüfung durch den Schulleiter und dessen Unterschrift mit der Unterschrift durch den ersten Schülersprecher in Kraft.

[2] Die SMV-Verfassung wird mit einer Zweidrittel-Mehrheit durch den Schülerrat bestätigt.

[3] Der erste Schülersprecher ist verpflichtet, die Verfassung so bald wie möglich nach der Abstimmung zu unterzeichnen.

Artikel 22: Änderung

[1] Jedes Mitglied des Schülerrats kann den Antrag auf Änderung der SMV-Verfassung stellen.

[2] Der Antrag muss einen ausformulierten Artikel oder Absatz enthalten.

[3] Die Änderung wird mit einer Zweidrittel-Mehrheit verabschiedet.

[4] Die Änderung tritt in Kraft, sobald sie vom ersten Schülersprecher unterzeichnet wurde.

Artikel 23: Satzungszusätze

[1] Der Schülerrat kann dieser Satzung jeden beliebigen Artikel hinzufügen, sollte er es für notwendig erachten.

[2] Die zusätzlichen Artikel werden von einem Mitglied des Schülerrats ausgearbeitet und zur Abstimmung gestellt.

[3] Der Schülerrat verabschiedet einen Zusatz mit einer Zweidrittelmehrheit.

[4] Der Zusatz tritt mit Unterzeichnung des ersten Schülersprechers in Kraft

Anmerkung

Jegliche Änderungen und Zusätze haben im Einklang mit deutschem Recht insbesondere mit dem Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg zu stehen.

X

Tizian Esslinger
Erster Schülersprecher

X

Mark Overhage
Schulleiter des Gymnasiums Bad Waldsee